

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
in  
**Reichsamt des Innern.**

Su beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Abonnementspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. März 1886.

N<sup>o</sup> 10.

**Inhalt:** 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Zollversicherung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen; — Überführung eines Station-Kontrollamtes . . . . . Seite 47  
2. **Kaufmännisches:** Exequatur-Ertheilung . . . . . 48  
3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen eines weiteren Heftes der Aufzeichnungen des Ober-Senats und der Seemänner;

— beagl. der Antikaren Risse der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine; — Uebersicht über die Zahl der von deutschen Behörden 1885 ausgefertigten Schiff-Briefe . . . . . 48  
4. **Vollzugs-Wesen:** Rückweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 56

## 1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Februar 1886 beschlossen, in Erweiterung des Beschlusses vom 2. Juli v. J. (vgl. Central-Blatt von 1885 S. 380) die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, die im §. 7 Biffer 3 a des Zolltarifgesetzes zugestandene Erleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten den Inhabern von Oelmöhlen auch dann zu gewähren, wenn die ausgeführten Oelabrikate unter Beobachtung der von den obersten Landesfinanzbehörden anzuordnenden Kontrollmaßregeln in besonderen nicht zu den betreffenden Oelmöhlen gehörigen Anstalten raffinirt worden sind.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die Nebenzolllämter I. zu Gultschin und Klingebittel im Bezirke des Hauptsteueramts zu Rastow sind in Nebenzolllämter II. mit der Maßgabe umgewandelt, daß dem Nebenzolllamt Gultschin für rohe Wagen von Holz mit Eisenbeschlag und dem Nebenzolllamt Klingebittel für Getreide (Nr. 9), Bau- und Nutzholz (Nr. 13 c), Schiefer (Nr. 33 c, e, f) und für Wollenwaaren (Nr. 41 d 5 und 6 des Zolltarifs) die Befugnisse eines Nebenzolllamtes I. belassen sind.

Die Untersteuerämter zu Rhein im Bezirke des Hauptzolllamts zu Johannesburg, zu Rordenburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Friedland i. Ostpr. und zu Schraplau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Halle a. Saale, ferner die Steuer-Reseptur zu Wünschereifel im Bezirke des Hauptsteueramts für inf. Ogäbe. zu Köln sind aufgehoben.